

854. Kunstuniversität Linz - Richtlinien des Rektorats zu § 99 Abs.5-7 UniversitätsprofessorInnen

Richtlinien des Rektorats zu § 99 Abs.5-7 UniversitätsprofessorInnen

I. Grundlage und Zielsetzung:

Die Richtlinie legt eine einheitliche Vorgangsweise bei der Vergabe von Laufbahnstellen sowie den Standard der Qualifizierungsvereinbarungen fest. Die Richtlinie soll auf Basis des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen von Universitäten (KV) und des Entwicklungsplanes, in welchem die Anzahl der Laufbahnstellen festzulegen ist, unter Berücksichtigung des Frauenförderplans ein transparentes und objektives Verfahren zur Vergabe von Laufbahnstellen sowie zur Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleisten.

II. Begriffserklärungen:

1. Laufbahnstelle

Laufbahnstellen sind Stellen, für die der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommt (§ 26 Abs.8 KV). Diese sind bereits in der Ausschreibung als solche zu bezeichnen.

Kommt jedoch innerhalb von 2 Jahren keine Qualifizierungsvereinbarung zustande kann die Kunstuniversität Linz das Arbeitsverhältnis nach einer Gesamtdauer von 3 Jahren unter Einhaltung der Fristen gem. § 21 Abs.2 KV kündigen, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde (§ 27 Abs.4 KV).

2. Qualifizierungsvereinbarung

Die Qualifizierungsvereinbarung ist die Vereinbarung über die Qualifizierung und die Leistungsziele, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Qualifizierungsperiode) erfüllt werden müssen, um eine Laufbahn gemäß

§ 99 Abs.5-7 absolvieren zu können. Sie ist spätestens 2 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen einer Laufbahnstelle anzubieten und ist eine Erweiterung des Arbeitsvertrages. Die Qualifizierungsvereinbarung regelt den Ressourceneinsatz und die Fördermaßnahmen der Universität (§ 27 Abs.3 KV) und bindet die Erfüllung der Kriterien an die in der Vereinbarung getroffenen Leistungsziele. Sie bedarf gem. § 27 Abs.2 KV der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie von der Rektorin/vom Rektor und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unterzeichnet ist. Mit Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung führt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter den Titel Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor und wird gem. § 49 Abs.2 KV entlohnt.

III. Ablauf des Verfahrens

1. Ausschreibung:

- a) Die Widmung der Laufbahnstelle erfolgt in Rücksprache mit dem Institut durch die Rektorin/den Rektor.
- b) Eine internationale Ausschreibung der Laufbahnstelle hat jedenfalls im Mitteilungsblatt und in Euraxess Jobs mit Anforderungs- und Qualifikationsprofil auch in englischer Sprache unter Hinweis auf die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Links zu den wichtigsten Dokumenten der Kunstuniversität Linz, durch die Rektorin/den Rektor zu erfolgen. Der Ausschreibungstext hat auch die Forderung nach internationaler Erfahrung in Entwicklung und Erschließung der Künste/Forschung und Lehre sowie Angaben darüber, wie die geforderten Qualifikationen nachzuweisen sind und die Angabe der Kontaktstelle des Arbeitskreises für Gleichbehandlung zu enthalten.
- c) Im Ausschreibungstext ist auch bereits auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung hinzuweisen (§ 26 Abs.8 KV).
- d) Vor Veröffentlichung ist der Ausschreibungstext dem Institut, dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung zu übermitteln (§ 42 UG).

2. Auswahlverfahren:

- a) Das gesamte Verfahren ist zügig zu führen und verlangt eine professionelle Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern.
- b) Zu den Auswahlkriterien hat das gesamte Erfahrungsspektrum der Bewerberinnen/Bewerber, die generelle Befähigung zur Entwicklung und Erschließung der Künste/Forschung, Kreativität, Selbständigkeit sowie internationale Erfahrung zu zählen. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die bisherigen Leistungen der Bewerberinnen/Bewerber auch für den weiteren Karriereverlauf herausragende Leistungen auf internationalem Niveau erwarten lassen.
- c) Zur Beurteilung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation sollen von der Rektorin/vom Rektor GutachterInnen herangezogen werden.
- d) Zur Auswahlentscheidung durch die Rektorin/den Rektor sind die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Abteilung, der diese Stelle zugeordnet ist, die betreffende Studienrichtungsvertretung der Hochschüler*innenschaft wie auch der Arbeitskreis für Gleichbehandlung und der Betriebsrat des künstlerisch wissenschaftlichen Personals anzuhören.
- e) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung und dem Betriebsrat des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals ist die Entscheidung der Rektorin/des Rektors mitzuteilen (§ 42 UG).

3. Inhalt der Qualifizierungsvereinbarung:

- a) Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass diese im Regelfall innerhalb von 4 Jahren erreichbar sind (§ 27 Abs.2 KV). Bei MitarbeiterInnen im halben Beschäftigungsausmaß kann dieser Zeitraum auf 6 Jahre ausgedehnt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zielerreichung sowie die Evaluierung bei befristeten Arbeitsverhältnissen während der Laufzeit des Arbeitsvertrages möglich sind.
- b) Die Qualifizierungsvereinbarung ist in Absprache mit der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Rektorin/dem Rektor abzuschließen.
- c) Die Ziele der Qualifizierungsvereinbarung sind so zu definieren, dass sie eindeutig umsetzbar und innerhalb der festgelegten Frist erfüllbar sind und keine Kriterien herangezogen werden, die eine wie immer geartete Diskriminierung darstellen.
- d) Eine Zwischenevaluierung ist jedenfalls einmal - sinnvoller Weise ca. in der Mitte der Qualifizierungsperiode zu vereinbaren.
- e) Die Feststellung der Erreichung der in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Ziele erfolgt in einer Abschlussevaluierung. Gutachterinnen/Gutacher sind durch die Rektorin/den Rektor zu bestellen, wenn es sich um Zielvereinbarungen jenseits existierender Verfahren zur Bemessung des Erfolgs handelt, sprich bei künstlerischen Qualifikationen ohne Promotions- bzw. Habilitationsverfahren. Grundlage für die Schlussevaluierung ist ein sogenannter Selbstbericht der Assistenzprofessorin/des Assistenzprofessors aus dem insbesondere hervorzugehen hat, inwieweit die vereinbarten Ziele aus ihrer/seiner Sicht erreicht wurden.
- f) Spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Qualifizierungsvereinbarung hat die Rektorin/der Rektor im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bzw. im Anschluss an die Gutachten die Entscheidung zu treffen, ob die Qualifizierungsziele als erreicht angesehen werden. Der Assistenzprofessor/die Assistenzprofessorin ist über die Entscheidung unverzüglich und nachweislich zu informieren.
- g) Stellt die Rektorin/der Rektor die Erreichung der Qualifizierungsziele fest, ist die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor mit Wirkung des folgenden Kalendermonats in die Gehaltsstufe nach § 49 Abs.2 lit.a KV einzustufen und führt den Titel assoziierte Professorin/assoziierter Professor. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen und ein evtl. befristetes Arbeitsverhältnis in ein solches auf unbestimmte Zeit umzuwandeln, wenn die assoziierte Professorin/der assoziierte Professor der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Die assoziierte Professorin/der assoziierte Professor gehört ab diesem Zeitpunkt dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gem. § 94 Abs.2 Z 1 UG an.
- h) Stellt die Rektorin/der Rektor fest, dass die Qualifizierungsvereinbarung nicht erreicht wurde, endet ein bisher befristetes Arbeitsverhältnis mit Ablauf bzw. kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sofort unter Einhaltung der Fristen und Termine nach § 21 Abs.2 KV gekündigt werden.

- i) Die so durchgeführten Verfahren sind im Abstand von 5 Jahren einer Evaluierung zu unterziehen, die durch die Bundesministerin/dem Bundesminister veranlasst wird.

Das Rektorat